1. WR = Reines Wohngebiet nach § 3 Bau NVO

   Nicht zulässig sind Läden, nichtstörende Handwerksbetriebe und Betriebe des Beherbungsgewerbes (§ 3, (3) i.V. mit § 1 (6), Ziff. 1 Bau NVO).

2. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und der gesondert dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Hintereinander angeordnete, notwendige Garagen und Stellplätze sind ohne separate Zufahrtsspur nicht zulässig. Garagen im Kellergeschoß mit Anfahrtsrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig.

3. Heizungsanlagen

   Der Einbau einer Ölheizungsanlage mit entsprechender Heizöllagerung ist nicht gestattet (§ 9 (1), Ziff.24 BBauG).

Hinweise:

Das im Haus anfallende Schmutzwasser darf nicht unterhalb der Kellersohle abgeleitet werden. Dabei ist das an verschiedenen Stellen anfallende Schmutzwasser jeweils innerhalb der Kellerräume zusammenzufassen und noch oberhalb des Kellerfußbodens mittels sichtbarer dichter Leitungen aus dem Haus heraus der städtischen Sammelkanalisation zuzuführen.

Anregungen und Bedenken berücksichtigt
lt. Ratsbeschluß vom 27.5.1986

Für einzelne Bauvorhaben sind Anträge auf Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzzonenverordnung für das Wasserwerk Oberlar bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.